

# **Tarifvertrag über die Ausbildungsbedingungen in der Altenpflege Bremen**

**vom 05. März 2015**

Zwischen

Tarifgemeinschaft Pflege Bremen, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di), vertreten durch die  
Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **Präambel**

Die Pflege ist eine gesellschaftlich wertvolle und unerlässliche Aufgabe, deren Bedeutung unter den sich vollziehenden demografischen Entwicklungen zunimmt. Zunehmend stehen Politik und Anbieter von Pflegeleistungen dabei vor der Herausforderung, in ausreichender Zahl Fachkräftenachwuchs für den Pflegeberuf gewinnen zu können.

Die Tarifparteien eint der Wille, mit guten Ausbildungsbedingungen zur Wahrung der Pflegequalität beizutragen und mit einer hohen Ausbildungsqualität Fachkräfte für die Altenpflege zu gewinnen und zu halten. Eine nachhaltige und gute Ausbildung drückt sich unter anderem aus in einer regelmäßigen und qualifizierten Praxisanleitung, in planbaren und verbindlichen Ausbildungszeiten sowie betrieblichen Tätigkeiten, die dem Ausbildungszweck dienen.

Zu einer attraktiven Ausbildung gehören auch angemessene Ausbildungsentgelte. Mit diesem Ausbildungstarifvertrag wollen die unterzeichnenden Parteien einen Beitrag zu flächendeckenden tariflichen und gerechten Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege im Land Bremen leisten. Die umgehende Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages ist gemeinsames Ziel der Tarifparteien. Angestrebt wird, den Inhalt dieses Tarifvertrags zu einer branchenweiten allgemeinverbindlichen Regelung weiterzuentwickeln, um gemeinsame Standards in der Pflegeausbildung zu unterstützen und einen Wettbewerb zu Lasten der Nachwuchssicherung zu vermeiden. Die Vertragsparteien richten in diesem Zusammenhang die Erwartung an die Politik und Kostenträger, diesen Prozess aktiv zu unterstützen und die volle Refinanzierung der Ausbildungskosten zu gewährleisten.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Schülerinnen und Schüler der Altenpflege, die in einem Ausbildungsverhältnis mit einem Mitglied der Tarifgemeinschaft Pflege stehen.

Sie gelten räumlich für das Land Bremen.

- (2) Dieser Tarifvertrag regelt die monatlichen Ausbildungsentgelte, die wöchentliche Arbeitszeit und den Erholungsurlaub. Tarifvertragliche oder einzelvertragliche Regelungen zu anderen Regelungsinhalten bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.

## **§ 2 Ausbildungsentgelt**

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt für Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege beträgt ab dem 01. August 2015

im ersten Ausbildungsjahr 975,69 Euro,  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.037,07 Euro,  
im dritten Ausbildungsjahr 1.138,38 Euro.

Abweichend von Satz 1 beträgt das Ausbildungsentgelt in Ausbildungsbetrieben mit Versorgungsverträgen gemäß § 72 SGB XI und § 132a Abs.2 SGB V (Ambulante Pflegedienste) ab dem 01. August 2015

im ersten Ausbildungsjahr 878,12 Euro,  
im zweiten Ausbildungsjahr 933,36 Euro,  
im dritten Ausbildungsjahr 1.024,54 Euro.

Ab dem 01. Januar 2016 gelten auch in diesen Ausbildungsbetrieben die Werte gemäß Satz 1.

Erhöhen sich nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Ausbildungsentgelte gemäß § 8 TVAöD – Pflege nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel der Übernahme der Erhöhungen auf.

- (2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.
- (3) Für die Auszubildenden günstigere Regelungen bleiben unberührt.
- (4) Diese Ausbildungsvergütung ist berechnet für eine durchschnittliche 39 Stunden-Woche. Sollte im ausbildenden Betrieb eine andere betriebsübliche Wochenstundenzahl gelten, so verändert sich das Ausbildungsentgelt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für die Berechnung der Ausbildungsvergütung. § 3 bleibt unberührt.

### **§ 3 Wöchentliche Arbeitszeit**

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich ab dem 01. Januar 2015 nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

### **§ 4 Erholungsurlaub**

- (1) Auszubildende erhalten ab dem Kalenderjahr 2015 in jedem Urlaubsjahr 29 Ausbildungstage Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgeltes. Im Übrigen kommen die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen zur Anwendung.
- (2) Der Erholungsurlaub ist vorrangig zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeiten zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.
- (3) Für die Auszubildenden günstigere Regelungen bleiben unberührt.

#### Protokollerklärung zu §§ 2 bis 4:

Die Regelungen zum Inkrafttreten berücksichtigen die Sicherstellung der erforderlichen Refinanzierung der in §§ 2 bis 4 vereinbarten Ausbildungsbedingungen im Rahmen der Pflegesatzvereinbarungen.

### **§ 5 Ausschlussfrist**

Ansprüche auf Leistungen dieses Tarifvertrags verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

### **§ 6 In-Kraft-Treten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 05.03.2015 in Kraft.  
Für Arbeitgeber, die erst nach dem Inkrafttreten gemäß Satz 1 Mitglied der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen werden, gilt dieser Tarifvertrag ab Beginn ihrer Mitgliedschaft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2016 schriftlich gekündigt werden. Der Tarifvertrag wirkt nach.